

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER RAHMENORDNUNG

Kontaktdaten

Name:

Institution/Fachbereich/Fachschaft:

Telefonnummer (für Rückfragen):

E-Mail-Adresse:

Datum:

Bezug auf Paragraf(en)	Stellungnahme	Erläuterung
§ [Nummer] (ggf. in Verbindung mit § ...)	Bei Änderungsvorschlägen zitieren Sie bitte hier* den entsprechenden Absatz/Satz und machen durch Fettdruck Änderungen/Ergänzungen oder durch Durchstreichen Streichungen kenntlich.	Zu Änderungsvorschlägen bitte hier ergänzen: • Begründung/Motivation • Erwartbarer Nutzen/Auswirkungen • Ggf. Alternativvorschläge

1. § 12 Abs. 7 und 8 d. Änd. S. 30 und 31	<u>Änderungsvorschlag:</u> (7) In rein fremdsprachigen grundständigen Bachelorstudiengängen oder -studiengangvarianten sind Deutschkenntnisse nachzuweisen. 1. Bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf Niveau A2 GER zu erbringen; ohne diesen Nachweis ist eine Prüfungsanmeldung ab dem vierten Fachsemester ausgeschlossen. 2. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Prüfungsanmeldung nach Ziffer 1. unter Vorbehalt zulassen; in diesen Fällen ist der Nachweis spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung vorzulegen. 3. Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung sollen Deutschkenntnisse auf Niveau B1 GER vorliegen. 4. Der jeweils geforderte Nachweis muss spätestens bis zur Zeugniserteilung erbracht sein. (8) In rein fremdsprachigen, nicht weiterbildenden Masterstudiengängen oder -studiengangvarianten mit viersemestriger Regelstudienzeit sollen Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2 GER spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung vorliegen; der Nachweis muss spätestens bis zur Zeugniserteilung erbracht sein. Näheres regelt die SPO.	Die Absätze 7 und 8 des §12 der Änderung werden ersatzlos gestrichen. Das Ziel der Universität ist es Studium und Forschung zunehmend internationaler zu gestalten, um das Renommee der Universität weiter zu erhöhen. Es ist begrüßenswert, dass an den Fachbereichen aktiv für den Austausch mit anderen Universitäten geworben wird. Studierende profitieren von Austauschangeboten mit anderen Universitäten und von den vielen Angeboten, die das Sprachenzentrum der Goethe-Universität auch für den interkulturellen Sprach-Austausch zwischen Studierenden bereitstellt. Englisch ist die globale Wissenschaftssprache. Deutsch ist es allenfalls dort, wo zur deutschen Sprache, Literatur etc. geforscht wird, und wo entsprechende SPOs bereits mit der bestehenden Rahmenordnung entsprechende Spracherwartungen vorgeben können. Nicht ersichtlich, und den oben skizzierten Punkten konträr gegenüberstehend, sind dagegen Nachweispflichten der deutschen Sprache in fremdsprachigen Studiengängen.
--	--	---

			Studierende sind in der Lage selbstbestimmt zu entscheiden, welche Sprache sie bis zu welchem Niveau für ihr Studium benötigen. Es ist nicht Aufgabe der Universität, ihnen immer weitere Hürden auf dem Weg zum Studienerfolg aufzustellen. Wenn Studierende neben der Einhaltung von Regelstudienzeiten auch noch nebenbei Zeit in den Erwerb von Sprachen stecken sollen (die sie für ihr Studium ggf. gar nicht benötigen), leiden darunter jene sozialen Kontakte, die das Ankommen in Frankfurt und an der Universität wesentlich effektiver begünstigen als alles andere. Es ist zudem sehr individuell, wie viel Zeit eine Person bis zum Erwerb eines bestimmten Fremdsprachenniveaus benötigt – eine Festlegung bis zum X.-Semester einen Nachweis erbringen zu müssen, ist somit willkürlich. Es ist dagegen Aufgabe der Universität entsprechende Angebotsstrukturen auszubauen, damit Studierende kostenlos und unbürokratisch all jene Sprachen erlernen können, die sie für ihren Studienerfolg benötigen. Es obliegt den Fachbereichen in den SPOs Empfehlungen zu Sprachkenntnissen auszusprechen und diese fachspezifisch zu begründen.
--	--	--	---

			Der vorgelegte Novellierungsvorschlag diskriminiert all jene Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist und beteiligt sich, ob gewollt oder ungewollt, an gesellschaftlichen Strömungen, die einen Kulturkampf für die deutsche Sprache führen. Symptomatisch hierfür ist der 4. Satz des §12 Abs. 7: „Der jeweils geforderte Nachweis muss spätestens bis zur Zeugniserteilung erbracht sein“. Mit anderen Worten kann eine studierende Person ihren Abschluss mit Auszeichnung bestanden haben, um am Ende das Zeugnis verweigert zu bekommen, nur weil sie in einer einzigen Sprachprüfung nicht bestanden hat und somit den Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erfüllt – es ist kaum auszudenken, welchen verheerenden Effekt eine solche Regelung nicht nur auf die studierende Person in diesem Beispiel selbst haben wird, sondern auch auf das Ansehen der gesamten Universität. Die Forderung der Streichung dieses Absatzes ist von mehreren studentischen Initiativen und von über 5.000 Studierenden der Goethe-Universität in einer Petition gefordert worden.
2.	§ 12 Abs. 1-9 d. Änd. S. 25-31	<u>Allgemeine Anmerkung:</u> Gemäß der oben vorgeschlagenen Anpassung sind die Absätze des §12 neu zu strukturieren.	-

3.	§ 17 Abs. 5 d. Änd. S. 48	<u>Änderungsvorschlag:</u> (5) Die Modulgröße richtet sich nach einem sachgerecht ermittelten Workload. Module umfassen 6, 9, 12 oder 15 Kreditpunkte (CP). Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und grundsätzlich auf Modulgrößen von 3 oder 18 CP beschränkt.	Der Absatz 5 des §17 der Änderung wird ersatzlos gestrichen. Eine starre Modulgrößenordnung halten wir für nicht erstrebenswert. Insbesondere in den naturwissenschaftlichen Studiengängen gibt es gegenwärtig Lehrveranstaltungen, die in ihrer Größe den Modulen gleichen. Es sollte auch weiterhin den Fachbereichen obliegen, die Größen der Module ihrer Fächer in den SPOs geeignet festzulegen.
4.	§ 17 Abs. 1-12 S. 46-51	<u>Allgemeine Anmerkung:</u> Gemäß der oben vorgeschlagenen Anpassung sind die Absätze des §17 neu zu strukturieren.	

5.	§ 36 Abs. 3 d. Änd. S. 100	<u>Änderungsvorschlag:</u> (3) Die SPO legt empfohlene Fristen für die erfolgreiche Absolvierung eines oder mehrerer zentraler Module der Studieneingangsphase oder für einen Orientierungsabschnitt fest. Diese müssen bis zu einer Frist abgeschlossen sein, die höchstens dem Doppelten der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Fachsemester entsprechen darf.	Strikte Fristen für die Absolvierung bestimmter Module stellen eine Gefährdung des individuellen Studienerfolgs dar und widersprechen dem Ziel einer bestmöglichen akademischen Qualifizierung durch das Studium. Insbesondere Studierende in den ersten Semestern benötigen mehr Zeit, um ggf. Lücken aus der Schulzeit aufzuarbeiten, persönliche Kontakte zu knüpfen und sich im Umfeld der Universität zu akklimatisieren. Die SPO sollte dagegen Empfehlungen aussprechen, wie Studierende ihr Studium bestmöglich planen können und welche Module zu welchem Zeitpunkt zur Einhaltung der Regelstudienzeit absolviert werden müssten. Nur so kann dem Anspruch der Novellierung gerecht werden, dass Orientierung und planbare Studienorganisation gefördert werden sollen.
----	----------------------------	---	---

6.	§ 36 Abs. 4 d. Änd. S. 101	<u>Änderungsvorschlag:</u> (4) Die SPO legt eine höchstzulässige Gesamtstudienzeit für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs fest; diese muss mindestens das Anderthalbfache und darf höchstens das Doppelte der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester betragen. Die in Absatz 3 genannten Fristen bestehen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Abschlussfrist und verlängern diese nicht. Die Fristen nach diesem Absatz lassen die in § 63 festgelegten Auslauffristen für die SPO unberührt.	Der vorliegende Absatz der Änderung ist ersatzlos zu streichen. Die Studierendenschaft hat auf mehreren Ebenen (über die Fachschaften ebenso wie durch eine Petition mit über 5.000 Unterstützer*innen) deutlich gemacht, dass sie in der vorgeschlagenen Änderung eine akute Gefahr für den Studienerfolg von Studierenden erkennt. Entgegen der Annahme, diese Änderung würde Studierenden eine bessere Planbarkeit des Studiums ermöglichen, erwirkt sie das komplette Gegenteil: viele Studierende werden neben Lohnarbeit, ehrenamtlichen Engagement, Care-Arbeit und persönlicher Notsituationen schlichtweg zusätzlich belastet. Auch die in § 36 Abs. 6 d. Änd. aufgeführten und keineswegs sich erschöpfenden Ausnahmeregelungen stellen keinen zufriedenstellenden Kompromiss dar. Sie konfrontieren Studierende mit bürokratischen Hürden, denen ohnehin überlastete Prüfungsämter/Prüfungsausschüsse nicht gerecht werden können. Zudem können kurzfristige und akute psychische Notsituationen oftmals nicht adäquat attestiert werden, gerade in einer Stadt wie Frankfurt, mit offensichtlichem Mangel an Therapieplätzen. Weitere Notsituationen sind zudem nicht attestierbar, wie z.B. die plötzliche Wohnungsnot oder
----	----------------------------	---	--

			Der gesellschaftliche Nutzen einer solchen Regelung ist ebenfalls nicht zu erkennen. Der Blick sollte nicht auf den vermeintlichen Nutzen für die Sozialversicherungssysteme gerichtet sein, sondern darauf, dass Universitäten den gesellschaftsförderlichen Auftrag haben, die kritisch denkenden Spezialist*innen von morgen auszubilden, die neben fachlichen Qualifikationen auch eine Leidenschaft für ihre Arbeit entwickeln. Eine Maximalstudiendauer und eine damit einhergehende drohende Exmatrikulation bewirken jedoch das genaue Gegenteil und nehmen Studierenden die Möglichkeit, sich über die spezifischen fachlichen Aspekte hinaus zu qualifizieren. Schlimmer noch: anstelle der Vertiefung der eigenen fachlichen Inhalte über einen längeren Zeitraum, würde eine Maximalstudienzeit ein Bulimielernen fördern, das lediglich auf den kurzzeitigen Erwerb von Wissen ausgerichtet wäre und nicht auf das individuelle Erlangen von Kompetenzen.
7.	§ 36 Abs. 5 d. Änd. S. 102	<u>Änderungsvorschlag:</u> (5) Studierende, welche die nach Abs. 3 und 4 festgelegten Fristen ein Semester vor Fristende nicht eingehalten haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Werden die festgelegten Fristen ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 6 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs an der Goethe-Universität gemäß § 55 Abs. 2.	Ist bei Abänderung von §36 Abs. 3 und der Streichung von §36 Abs. 4 hinfällig.

8.	§ 36 Abs. 1-6 d. Änd. S. 99-103	<u>Allgemeine Anmerkung:</u> Gemäß den oben vorgeschlagenen Anpassungen sind die Absätze des §36 neu zu strukturieren.	-
----	------------------------------------	--	---